



Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI-SSMI) zur Äquivalenz-Anerkennung ausländischer Weiterbildungen in Intensivpflege

Die Weiterbildung in Intensivpflege wurde im Ausland erworben und es wird eine Äquivalenzanerkennung durch die SGI-SSMI angestrebt.

Da jedoch in der Europäischen Richtlinie 2005/ 36/ EG zur Anerkennung der in einem Mitgliedstaat der EU erworbenen pflegerischen Weiterbildung der eidgenössische Abschluss „Diplomierter Experte/Expertin Intensivpflege NDS HF“ nicht aufgeführt ist, kann der eidgenössische Titel „Dipl. Experte/ Dipl. Experte Intensivpflege NDS HF“ nicht erteilt werden.

Es besteht die Möglichkeit, entweder (1) den eidgenössischen Expertentitel NDS HF oder (2) eine Äquivalenz-Anerkennung Ihrer intensivpflegerischen Weiterbildung im Ausland durch die SGI-SSMI zu erwerben. Grundsätzlich empfiehlt die SGI-SSMI aus Gründen der Qualitätssicherung und der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten allen Kandidaten den Erwerb des eidgenössischen Titels „Dipl. Experte/ Dipl. Experte Intensivpflege NDS HF“ (Variante 1).

(1) Erwerb des eidgenössischen Titels „Diplomierter Experte/Expertin Intensivpflege NDS HF“

Dazu müssen alle Kriterien erfüllt werden, wie sie im Rahmenlehrplan des NDS HF AIN aufgeführt und vom Bildungsanbieter überprüft worden sind. Das abschliessende Diplomexamen bei einem vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannten Bildungsanbieter ist zu bestehen.

Gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19.11.2003
- Verordnung des EDV vom 11.03.2005 über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo HF)
- Rahmenlehrplan für Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen Anästhesiepflege, Intensivpflege, Notfallpflege der OdA Santé. Genehmigt durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie am 10.07.2009. Stand vom 05.04.2012
- NDS HFAnästhesie-/Intensivpflege/-Notfallpflege (AIN) für Personen mit einem ausländischen AIN-Abschluss. Verabschiedet von der Entwicklungskommission RLP AIN am 31. August 2012.

(2) Äquivalenz-Anerkennung einer ausländischen Weiterbildung in Intensivpflege

Für Personen, welche den eidgenössischen Expertentitel in Intensivpflege nicht erwerben möchten, hat die SGI-SSMI die nachfolgend aufgeführten Kriterien für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Weiterbildung in Intensivpflege (Äquivalenz-Anerkennung) definiert. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Erteilung der Äquivalenz-Anerkennung nicht identisch ist mit dem eidgenössischen Titel „Dipl. Experte/ Dipl. Experte Intensivpflege NDS HF“.

Kriterien für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Weiterbildung in Intensivpflege

1. Besitz eines vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) registrierten Krankenpflegediploms (Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des SRK).
2. Nachweis einer strukturierten Weiterbildung in Intensivpflege¹, die dem Rahmenlehrplan NDS HF AIN (SBFI, 10.07.2009, Stand vom 05.04.2012) entspricht. Können die nach RLP erforderlichen Stunden in praktischer Bildung nicht nachgewiesen werden, behalten wir uns das Recht vor, die Voraussetzungen in Punkt 4 dieses Abschnitts (Tätigkeit vor Antragstellung) zu erweitern.
3. Nachweis einer intensivpflegerischen Tätigkeit zwischen dem Erlangen des ausländischen Intensivpflegediploms und der Antragsstellung auf Äquivalenz-Anerkennung bei der SGI-SSMI.
4. Der Antrag auf Äquivalenz-Anerkennung kann nach mind. einem Jahr Tätigkeit bei einem Pensum von 100 % auf einer von der SGI anerkannten Intensivstation gestellt werden. Mit dem Antrag auf Äquivalenz-Anerkennung ist ein Kompetenznachweis², ausgestellt von der Leitung Pflege der Intensivstation, einzureichen. Der Kompetenznachweis wird zusätzlich von der ärztlichen Leitung der Intensivstation gegengezeichnet.

Administrative Belange für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Weiterbildung in Intensivpflege

Die Gebühren für das Verfahren betragen CHF 500.- (Mehrkosten bei erhöhtem Bearbeitungsaufwand sind möglich). Es wird empfohlen, den Antrag vollständig und detailliert einzureichen (siehe Anhang). Das Anerkennungsverfahren erfolgt nach dem im Anhang beschriebenen Prozedere. Die Gebühr von CHF 500.- ist mit der Antragsstellung zu überweisen, damit mit der Prüfung des Dossiers begonnen werden kann. Der Betrag ist auch bei einer allfälligen Ablehnung des Gesuchs zu entrichten. Alle eingereichten Dossiers werden unter einer Registrierungsnummer geführt und unter dieser bei der SGI KWFB Pflege elektronisch archiviert.

Die SGI behält sich das Recht vor, die Gleichwertigkeit der Weiterbildung in Intensivpflege nur teilweise anzuerkennen oder zu verweigern. Bei einer Teilanerkennung werden Empfehlungen abgegeben, welche Leistungen noch nachzuholen sind. Eine verweigerte Anerkennung wird von der Kommission begründet. Es bleibt die Möglichkeit, das „Diplom NDS HF Intensivpflege“ in der Schweiz nachträglich zu erwerben.

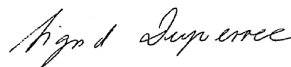
Rekursinstanz:

Der Gesuchsteller kann gegen den Entscheid der KWFB Pflege innerhalb von 28 Tagen schriftlich und begründet Einspruch beim Vorstand SGI einlegen. Die Wiedererwägungsinstanz besteht aus dem Vorstand SGI, erweitert durch den Präsidenten der SGI-KWFB Pflege (oder einem von ihm bezeichneten Vertreter), sowie einem weiteren von ihm bezeichneten Mitglied der KWFB Pflege. Die Wiedererwägungsinstanz entscheidet abschliessend.

Vom Vorstand der SGI genehmigt am 26. Juni 2015



Michael Wehrli
Präsident Pflege SGI



Sigrid Duperrex
Präsidentin KWFB-Pflege SGI

¹ Nachweis von mind. 900 Lernstunden, davon 360 Stunden theoretische Bildung und 540 Stunden praktische Bildung

² Kompetenznachweis siehe Anhang 3

Anhang 1

Ablauf des Verfahrens für die Äquivalenz-Anerkennung ausländischer Weiterbildungen in Intensivpflege

Das Dossier der fachspezifischen Weiterbildung muss in einer der drei Landessprachen amtlich übersetzt sein und folgende Unterlagen enthalten:

- (1) Bewerbungsformular (Anhang 2)
- (2) Tabellarischer Lebenslauf
- (3) SRK Registrierung des Krankenpflagediploms
- (4) Tabellarische Übersicht Ihrer intensivpflegerischen Weiterbildung mit Nachweis ihrer Lernstunden, Unterrichtsnachweis und Praktikumseinsätzen
- (5) Diplom/Abschlusszeugnis der intensivpflegerischen Weiterbildung. Für nicht EU-Mitglieder muss eine beglaubigte Bestätigung der zuständigen Behörden des Landes vorgewiesen werden
- (6) Kompetenznachweis (Anhang 3) durch die pflegerische Leitung als Qualifikation Ihrer mindestens einjährigen Tätigkeit auf einer SGI anerkannten Intensivstation
- (7) Nachweis der Tätigkeit auf einer SGI-SSMi anerkannten Station durch Personaldienst
- (8) Einzahlungsnachweis der Gebühr für das Anerkennungsverfahren

Alle Dokumente müssen in elektronischer Form eingereicht werden (pdf-Format)

Der Betrag von CHF 500.- ist unter dem Vermerk "Anerkennung Gleichwertigkeit Weiterbildung Intensivpflege" mit Angabe des Namens des Antragstellers auf das Konto der SGI zu überweisen.

Bankverbindung:

UBS AG
Konto: 233-142756.01K
BIC: UBSWCHZH80A
IBAN: CH34 00233233 1427 5601 K

Das gesamte Dossier bitte an folgende Adresse senden:

SGI Administratives Sekretariat
KWFB Pflege Äquivalenz-Anerkennung
Martin Grimm
c/o IMK Institut für Medizin und Kommunikation

sgi@imk.ch

Nach Eingang erfolgt eine Bestätigung. Spätestens 6 Monate nach Eingang wird der Entscheid mitgeteilt. Es wird nur auf das Verfahren eingegangen, wenn das Dossier komplett mit allen Unterlagen vorliegt und ein Zahlungseingang für die Bearbeitungsgebühren von CHF 500.- bestätigt ist.